

Inhalt des Datensatzes – Abstrakte Angaben gem. § 138f Abs. 3 S.1 Nummern 1 und 4 bis 9 AO

Nr. 1 Angaben zum Intermediär



Intermediär = natürliche Person

- Vor- und Zuname
- Anschrift
- Geburtstag-/ort
- Ansässigkeitsstaat
- Steueridentifikationsmerkmal oder Steuernummer



Intermediär ≠ natürliche Person

- Firma oder Name,
- Anschrift,
- Ansässigkeitsstaat
- Steueridentifikationsmerkmal oder Steuernummer

Nr. 4 Einzelheiten des oder der nach § 138e AO einschlägigen Kennzeichen

Nr. 5 Zusammenfassung des Inhalts der grenzüberschreitenden Steuergestaltung, (nebst Nennung etwaiger einschlägiger Bezeichnungen, wie „Cum-Ex“, „Double Irish with a Dutch Sandwich“)

Nr. 6 Datum, an dem der erste Umsetzungsschritt der grenzüberschreitenden Steuergestaltung gemacht wurde oder voraussichtlich gemacht wird

Nr. 7 Einzelheiten zu den Rechtsvorschriften aller betroffenen Mitgliedsstaaten, die unmittelbar die Grundlage der grenzüberschreitenden Steuergestaltung bilden

Nr. 8 Angaben zum tatsächlichen oder voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert der grenzüberschreitenden Steuergestaltung und

Nr. 9 die Mitgliedsstaaten der EU, die wahrscheinlich von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung betroffen sind

Inhalt des Datensatzes – Individuelle Angaben gem. § 138f Abs. 3 S. 1 Nummern 2, 3 und 10 AO

Nr. 2 Angaben zum Nutzer und Nr. 3. etwaigen verbundenen Unternehmen des Nutzers



Nutzer = natürliche Person

- Vor- und Zuname
- Anschrift
- Geburtstag-/ort
- Ansässigkeit
- Steueridentifikationsmerkmal oder Steuernummer



Nutzer ≠ natürliche Person oder
= verbundenes Unternehmen des Nutzers

- Firma oder Name
- Anschrift
- Ansässigkeit
- Steueridentifikationsmerkmal oder Steuernummer

Nr. 10 Angaben zu allen in einem Mitgliedsstaat der EU ansässigen Personen, die von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung wahrscheinlich unmittelbar betroffen sind, einschließlich Angaben darüber zu welchen Mitgliedsstaaten der EU sie in Beziehung stehen, soweit dem Intermediär dies bekannt ist.

Angaben in der Steuererklärung durch den Nutzer – § 138k AO

Hat ein Nutzer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Abs. 2 AO oder der entsprechenden Regelung eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union verwirklicht, so hat er diese in der Steuererklärung für die Steuerart und den Besteuerungszeitraum oder den Besteuerungszeitpunkt, in der sich der steuerliche Vorteil der grenzüberschreitenden Steuergestaltung erstmals auswirken soll, anzugeben.

Hierzu genügt die Angabe der vom Bundeszentralamt für Steuern oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats zugeteilten Registriernummer und Offenlegungsnummer.